

(Präsident.)

(A) Für den Fall, daß von den Herren jemand teilnehmen will, stehen Karten zur Verfügung, die im Bureau entnommen werden können.

Ferner, meine Herren, möchte ich mir von Ihnen die Ermächtigung ausbitten, in der sitzungslosen Zeit die durch Protokollauszüge von der Ersten Kammer überwiesenen Gesetzentwürfe, vermutlich Dekret Nr. 45, Abänderung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank, und Dekret Nr. 48, Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, den zuständigen Deputationen zuzuteilen. — Diese Ermächtigung wird erteilt.

Als Vorsitzender der ersten Abteilung habe ich über das Ergebnis der von dieser Abteilung vorgenommenen Prüfung der Wahl des Herrn Abgeordneten Andrä mitzuteilen, daß gegen diese Wahl von keiner Seite Einspruch erhoben und sie von der Abteilung als gültig erklärt worden ist.

Ferner hat Herr Abgeordneter Dr. Zöphel Anzeige zu machen über die Konstituierung der außerordentlichen Deputation für die Neuordnung. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Zöphel: Die Deputation hat die erforderlichen Wahlen vollzogen; sie hat mich zum Vorsitzenden, Herrn Abgeordneten Heldt zum stellvertretenden Vorsitzenden und zu Schriftführern die Herren Dr. Mehnert, (B) Dr. Roth und Winkler gewählt.

Präsident: Es wird hiervon Kenntnis genommen.

Meine Herren! In der Gesetzgebungsdeputation ist noch ein Platz frei durch das Ausscheiden des Herrn Abgeordneten Greulich, und es ist wünschenswert, daß dieser Platz möglichst besetzt wird.

Es wird von der rechten Seite des Hauses vorgeschlagen, Herrn Abgeordneten Andrä in die Deputation zu wählen.

Ist die Kammer damit einverstanden, daß wir diese Wahl jetzt noch vornehmen? — Das ist der Fall.

Wollen Sie Herrn Abgeordneten Andrä in die Gesetzgebungsdeputation wählen?

Einstimmig.

Ich bitte, nach Beendigung der Sitzung zu einer vertraulichen Besprechung hier zusammenzubleiben. Es möchte noch eine Aussprache über die Tätigkeit in der Zeit, wo keine Plenarsitzungen stattfinden, erfolgen.

Wir gehen über zu Punkt 1 der Tagesordnung: **Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation A über Tit. 3b des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane auf die Jahre 1916 und 1917, Kapitalbeteiligung des Staates an der Landesiedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim“, Gesell-**

schaft mit beschränkter Haftung, betreffend. (C) (Drucksache Nr. 399.)

(S. M. II. R. Nr. 71 S. 2011 flg.)

Berichterstatter Herr Abgeordneter Dr. Seyfert.

Ich eröffne die Debatte und gebe ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Seyfert: Meine Herren! In Tit. 3b des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane werden 2 Millionen Mark gefordert zur Kapitalbeteiligung des Staates an der Landesiedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim“. Der Zweck dieser Bewilligung ist vor allen Dingen durch das Gesetz vom 5. Mai 1916 festgelegt. Sie besinnen sich, meine Herren, daß auf einen Antrag Dr. Seyfert-Miethammer hin die Rechenschaftsdeputation die Frage der Kriegersiedlung während des Landtags 1915/16 beraten hat und daß während dieser Beratungen von der Regierung ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, der hier in der Sitzung vom 6. April 1916 einstimmig angenommen worden ist. Nach diesem Gesetzentwurf ist die Kreishauptmannschaft Dresden als die Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen zur Landesiedlungsstelle ernannt worden. Sie hat ihre Vorarbeiten für die wichtige Aufgabe bereits begonnen. Nunmehr soll ihr eine Landesiedlungsgesellschaft zur Seite treten, die den Namen führt „Sächsisches Heim“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft soll im Juni ins Leben gerufen werden. Die Satzungen, die für diese Gesellschaft gelten sollen, sind entworfen. Es liegt ja nahe, welche Gesichtspunkte sie enthalten. Es handelt sich um die Mithilfe der Gesellschaft bei der Durchführung des Gesetzes, das ich bereits erwähnte. Es sollen Siedlungen für die Kriegsteilnehmer und deren Angehörige geschaffen werden. Die dazu eingehenden Gesuche müssen geprüft, die Auswahl unter den Bewerbern getroffen werden; die Bewerbungen um die Siedlungen sollen beraten und vor allen Dingen soll das ganze Unternehmen mit Geld gestützt werden. Die geldwirtschaftliche Seite der Frage ist eine der wesentlichsten Aufgaben der neuen Landesiedlungsgesellschaft. Sie soll eine Gesellschaft auf gemeinnütziger Grundlage sein, ein höherer Gewinn als 4 Prozent Dividende soll aus dem Unternehmen nicht hervorgehen können.

Zu dieser Gesellschaft sollen gehören alle diejenigen, die Mittel bereitstellen für den genannten Zweck, in erster Linie der Staat selbst, der jetzt 2 Millionen anfordert, um sich an dem zu gründenden Kapitale zu beteiligen. Außerdem werden der Gesellschaft beitreten die Bezirksverbände, die bezirksfreien Städte, die Berufsgenossenschaften, freie soziale Vereinigungen, allen voran der Heimatbund, der Frauendank und schließlich auch gemein-